



## **Satzung des Schulfördervereins Glienicke/Nordbahn e.V.**

(in der geänderten Fassung vom 21.09.2018)

### **§ 1 Name, Sitz, Eintrag**

1. Der Verein führt den Namen „Schulförderverein Glienicke/Nordbahn“.
2. Er hat seinen Sitz in 16548 Glienicke/Nordbahn, Hauptstr. 61-64.
3. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

### **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit**

1. Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Förderverein unterstützt die Glienicker Schulen im Interesse der Schüler und ihrer Eltern.
3. Der Verein erfüllt diesen Zweck vornehmlich durch:
  - a) Unterstützung der Schulinteressen in der Öffentlichkeit,
  - b) Vertretung der Schulinteressen bei der Kommune (Gemeindeverwaltung Glienicke), dem staatlichen Schulamt des Kreises Oberhavel sowie dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg,
  - c) Förderung der Elternarbeit auf dem Gebiet des Schulwesens,
  - d) Unterstützung bedürftiger und förderungswürdiger Schüler,
  - e) Unterstützung bei der Beschaffung zusätzlicher wissenschaftlicher, künstlerischer und technischer Unterrichtsmittel,
  - f) Förderung von Arbeitsgemeinschaften und Gemeinschaftsveranstaltungen der Schulen sowie anderer, im Interesse des Schulbetriebes und des Lebens in der Schulgemeinschaft förderungswürdiger Anliegen, wie z.B. Schulsport, Exkursionen, Wandertage, Klassenfahrten und Projekttag.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins.

### § 3 Mitgliedschaft, Ausschluss

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, sich der Schule verbunden fühlt, die Aufgaben des Vereins zu fördern bereit ist und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist in Textform (Mail, Fax, Schreiben oder Briefpost) beim Vorstand des Vereins einzureichen und wird von diesem bestätigt. Beratendes Mitglied des Vereins kann jeder werden, der das 10. Lebensjahr vollendet hat, sich der Schule verpflichtet fühlt und die Aufgaben des Vereins zu fördern bereit ist. Für beratende Mitglieder entfällt die Verpflichtung der Beitragszahlung. Beratende Mitglieder haben kein Stimmrecht.

2. Wer sich um die Schulen in besonderer Weise verdient gemacht hat, kann von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung wird zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres wirksam.

4. Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können durch den Vorstand vorläufig von der Ausübung der Mitgliedsrechte suspendiert werden. Der Beschluss des Vorstandes bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitgliederversammlung. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied binnen eines Monats nach Mitteilung des Vorstandsbeschlusses schriftlich Einspruch erheben. Das Mitglied muss vor der endgültigen Beschlussfassung gehört werden.

5. Jedes Mitglied hat bei Abstimmungen in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

### § 4 Beiträge, Geschäftsjahr

1. Der jährliche Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er ist innerhalb der ersten zwei Monate des Geschäftsjahres zu entrichten. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

2. Beahlt ein Mitglied trotz Mahnung nicht innerhalb einer im Einzelfall festzusetzenden Frist von mindestens einem Monat, so wird das als Austrittserklärung gleichgeachtet. Auf diese Folge ist das Mitglied in der Mahnung hinzuweisen.

3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## § 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ des Vereins. Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung über Grundsätze und Aktivitäten des Vereins,
- Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstandes,
- Beschluss über die Mindestbeitragshöhe,
- Wahl der zwei Revisoren,
- Satzungsänderungen

und gegebenenfalls

- Auflösung des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen (ordentliche Mitgliederversammlung). Die Einberufung muss zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung in Textform (Mail, Schreiben oder Briefpost) erfolgen. Sie kann außerordentlich einberufen werden, wenn mindestens 10% der Mitglieder dieses schriftlich begründet beantragen.

3. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden oder einem vom Plenum bestätigten Vereinsmitglied geleitet. Es ist ein Beschlussprotokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und Schriftführer unterschrieben wird.

4. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können bis zur Versammlungseröffnung schriftlich eingereicht werden. Über die Annahme der Tagesordnung entscheidet die Versammlung.

5. Beschlüsse fasst die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. ~~Mitglieder anwesend sind der %~~ Beschlussfähig ist die Mitgliederversammlung, wenn mindestens 10

## § 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern (Vorsitz, Schriftführung, Kassenwartin bzw. Kassenwart). Er wird für zwei Geschäftsjahre gewählt.

2. Der Vorstand ist für alle gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Zu seinen Zuständigkeiten gehören insbesondere:

- Einberufung der Mitgliederversammlung mit Tagesordnung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Verfassung der Jahresberichte,
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
- Verwaltung der Finanzen,
- Entscheidung über Verwendung und Verwendung der finanziellen Mittel.

3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

4. Auf Antrag kann der Vorstand von der beschlussfähigen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit vor Ablauf seiner Amtszeit abgewählt werden. Auf derselben Versammlung ist die Wahl eines neuen Vorstandes vorzunehmen.

5. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

#### § 8 Änderung der Satzung

1. Über die Änderung dieser Satzung (mit Ausnahme von 8.2) beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der beschlussfähigen Mitgliederversammlung. An der Abstimmung im Sinne dieser Vorschrift nimmt auch Teil, wer sich der Stimme enthält. Anträge auf Satzungsänderung sind den Mitgliedern spätestens einen Monat vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.

2. Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zur Erlangung oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden, sowie vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden, können vom Vorstand im Sinne des § 26 BGB ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

#### § 9 Kassenprüfung

Der Kassenwart verfasst einmal jährlich einen Finanzbericht. Der Finanzbericht wird von 2 Revisoren geprüft und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Mitgliederversammlung hat die Entlastung des Vorstandes zu beschließen.

#### § 10 Auflösung

1. Über eine Auflösung des Vereins kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder entscheiden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Glienicke/Nordbahn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für die Glienicker Schulen zu verwenden hat.

#### § 11 Datenschutz im Verein & Persönlichkeitsrechte

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Namen, Vorname, Anschrift, Telefon- und/oder Handynummer, E-Mail-Adresse, Bankverbindung (falls Lastschrift vorliegt), Eintritts- und Austrittsdatum, Interesse an der der Art und Weise der Mitarbeit.

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

3. Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogenen Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt und ansonsten gelöscht.

5. Im Zusammenhang mit seinen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Printmedien. Auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes kann von der Veröffentlichung der personenbezogenen Daten Abstand genommen werden.

6. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;

b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;

c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;

d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 02.05.2007 beschlossen, und zuletzt am 21.09.2018 von der Mitgliederversammlung geändert.